

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des SBBZ Hohenlohe- Franken“, Krautheim. Sitz des Vereins ist Krautheim. Der Verein ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Einstellung des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung des Bundesministers der Finanzen vom 24.12.1953 und zwar durch Förderung des geistigen und leiblichen Wohles lernbehinderter Kinder. Dies geschieht durch die Förderung der Interessen und des geistigen und leiblichen Wohles lernbehinderter Kinder und durch die Förderung der Einrichtungen für lernbehinderte Kinder.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist den in § 3 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern. Der Verein unterscheidet an der Mitgliedschaft interessierte Personen als Einzelmitglieder (z.B. Eltern), Behörden, Schulen, Vereinigungen und juristische Personen als Kooperativmitglieder.

Die Erklärung des Ein- und Austritts bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Geschäftsjahr ist angelehnt an das Schuljahr. Die Aufnahme erfolgt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung beim Vorstand.

Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins nach § 4 mit Ausnahme der Ehrenmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der in der Gebührenordnung geregelt ist, die die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei weiteren Mitglieder (Beisitzer). Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und zwar für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Amtsdauer verlängert sich gegebenenfalls bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung.

Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Aufgaben unter sich. Der Vorstand ist beschluss-fähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die wenigstens die Beschlüsse enthalten muss und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Bücher zu führen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Abrechnung und Bericht über die Vermögenslage zu erstatten. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei weitere Mitglieder.

Für Ausgaben bis 200,00 € ist der Kassierer allein unterschreibungsberechtigt. Für Ausgaben über 200,00 € benötigt es die Zustimmung des Vorstandes.

§ 7.1 Vertretung/Befugnis

Die Mitgliederversammlung plant die (voraussehbaren) Auf- und Ausgaben für das laufende Schuljahr. Anträge auf finanzielle Zuwendungen, die kurz nach einer Mitgliederversammlung eingehen und daher nicht durch diese beschlossen wurden, gehen an die Mitglieder des Vorstandes. Dieser entscheidet ob der Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf oder ob ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes zur Bewilligung ausreicht.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht durch zwei Mitglieder des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,-€ ein mehrheitlicher Beschluss

aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Die Zustimmung ist auch durch Schriftform über E-Mail möglich.

Der Kassierer bekommt eine Handkasse, dessen Betrag in der Mitgliedsversammlung definiert wird, mindestens 200,00 €.

§ 7.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus

Der Vorstand kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre Aufgaben sind: Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Kassenberichte des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt), Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge sowie über die Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Mündliche Anträge in der Mitgliederversammlung werden unter "Verschiedenes" behandelt, wenn das mit Stimmenmehrheit beschlossen wird. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8.1. Satzungsänderung (aus einer Beispielsatzung)

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Text der Änderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein und mit der Einladung bekannt gegeben werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Nichterreichen der erforderlichen Teilnehmerzahl wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen für die Abstimmung der Satzungsänderung. Erforderlich ist hierzu der gesamte Vorstand.

Jedes Mitglied gemäß § 4 hat eine Stimme.

§ 9 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck und mit Angabe der Tagesordnung "Auflösung" einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen an das SBBZ Lernen Hohenlohe- Franken.

§ 10 Verschiedenes

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

Soweit in der vorstehenden Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des BGB.

Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Künzelsau.

Die Änderung der Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am _____._____ in Kraft.

Datum

Unterschriften des Vorstands